

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

116. Stück, 18.05.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1926.) 116. Stück.

Inhalt:

Nr. 170. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 10. Mai 1926, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Wechta.

Nr. 170.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend die Landesarbeitsanstalt zu Wechta.
Oldenburg, den 10. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

§ 1.

Die Landesarbeitsanstalt zu Wechta ist eine unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehende staatliche Bewahr- und Besserungsanstalt; sie dient der Aufnahme der nach §§ 2 und 3 verwiesenen Personen aus den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg und hat den Zweck, die in ihr untergebrachten Personen durch häusliche Zucht, durch eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Be-



schäftigung und durch Einwirkung auf sittliche Besserung einer geordneten Lebensweise zuzuführen.

§ 2.

In die Landesarbeitsanstalt kann verwiesen werden:

1. wer nach den §§ 181a, 285a und 362 des Reichsstrafgesetzbuchs in einem Arbeitshaus untergebracht werden kann;
2. wer infolge von Trunksucht entweder wiederholt öffentliches Ärgernis erregt hat oder den Hausfrieden seiner Familie zerstört, es sei denn, daß er in einer Heilanstalt untergebracht wird;
3. wer nach § 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 100) in einer Anstalt untergebracht werden kann;
4. wer öffentliche Unterstützung empfängt und sich beharrlich weigert, die zu seiner Fürsorge getroffenen Fürsorgeordnungen zu befolgen;
5. wer eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht bestraft werden kann, sofern er arbeitsfähig ist, es sei denn, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht wird;
6. ein Ausländer, gegen den auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen die Ausweisung aus dem Reichsgebiet verfügt ist, wenn und solange die Zurückweisung in die Heimat Schwierigkeiten bereitet und die Sicherheit der Person oder des Eigentums durch ihn besonders gefährdet erscheint.

§ 3.

Sittlich schwache oder hilflose Personen können auf ihren Antrag in die Landesarbeitsanstalt aufgenommen

werden, falls sie oder ein Dritter die Kosten der Unterbringung tragen und die nächsten Angehörigen keine erheblichen Einwendungen gegen die Aufnahme vorgebracht haben. Steht der Antragsteller unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist zur Aufnahme in die Landesarbeitsanstalt das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Entlassung aus der Landesarbeitsanstalt erfolgt auf Antrag des Antragstellers (Abs. 1).

§ 4.

Die Verweisung eines Minderjährigen, der das achtzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist auf Grund des § 2 Ziffer 1 bis 4 nur zulässig, wenn gegen ihn nicht auf Fürsorgeerziehung gemäß § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 633) erkannt ist. Vor der Beschlußfassung über die Verweisung ist das nach § 7 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zuständige Jugendamt und, soweit keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen, der gesetzliche Vertreter zu hören.

§ 5.

Eine Verweisung von Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 6.

Von einer Verweisung ist abzusehen,

1. wenn besondere persönliche Verhältnisse, insbesondere durch amtsärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit infolge körperlicher oder

- geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters die Verweisung nicht angemessen erscheinen lassen;
2. bei Schwangeren bis nach ihrer Entbindung und nach der Entwöhnung des Kindes;
 3. wenn die Verweisung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für den zu Verweisenden oder seine Familie verbunden wäre.

§ 7.

Eine Verweisung auf Grund des § 2 Ziffer 2—4 findet nur statt, wenn der Verwiesene im Landesteil Oldenburg vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat, im Landesteil Lüneburg von der Regierung oder vom Gemeindevorstand im Auftrage der Regierung innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal unter aktenmäßiger Feststellung des Tatbestandes verwarnt und mit der Verweisung in die Landesarbeitsanstalt bedroht worden ist und innerhalb zweier Jahre nach der letzten Bedrohung sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das gemäß § 2 Ziffer 2—4 eine Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann. Vor der Verweisung ist der Pflegeauschuß (Wohlfahrtsauschuß) der Gemeinde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes zu hören.

§ 8.

Die Verweisung erfolgt durch förmlichen, mit Gründen zu versehenen Beschluß, der dem Verwiesenen zuzustellen oder unter Aufnahme einer Niederschrift zu eröffnen ist.

Steht der zu Verweisende unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft, so ist der Beschluß auch seinem gesetzlichen Vertreter oder Pfleger und im Falle des § 4 auch dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zuzustellen.

§ 9.

Der zu Verweisende ist vor der Beschlußfassung über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe zu hören. Etwa von ihm benannte Zeugen sind zu vernehmen.

Die für die Verweisung zuständige Behörde (§ 10) hat alle für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Umstände von Amts wegen festzustellen. In allen Fällen ist ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des zu Verweisenden einzufordern.

§ 10.

Für die Verweisung ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, im Landesteil Lüneburg die Regierung in Göttingen zuständig.

Die gleichen Behörden sind auch für die Anordnung der Aussetzung der Verweisung (§ 14), der Verlängerung und der Abkürzung der Verweisungszeit (§§ 13 und 15), der einstweiligen Entlassung (§ 16) und für die Bestrafung Entwichener (§ 17) zuständig.

§ 11.

Gegen die Verweisung findet die Beschwerde an das Staatsministerium oder die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfs schließt den anderen aus.

Im Falle des § 4 steht die Beschwerde (Klage) auch dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses bei der nach § 10 zuständigen Behörde einzulegen und innerhalb weiterer 3 Wochen zu begründen.

Die Einlegung der Beschwerde und die Erhebung der Klage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das Gegenteil aus besonderen, in der Person des zu Verweisenden oder in seinen Familien- oder Erwerbsverhältnissen liegenden Gründen von der nach § 10 zuständigen Behörde oder dem Oberverwaltungsgericht angeordnet wird.

§ 12.

Die Mindestdauer des Aufenthalts des Verwiesenen in der Landesarbeitsanstalt ist in den Fällen des § 2 Ziffer 1—5 auf sechs Monate, die Höchstdauer in den Fällen des § 2 Ziffer 1—4 auf zwei Jahre festzusetzen.

Eine nach § 2 Ziffer 5 verwiesene Person verbleibt so lange in der Landesarbeitsanstalt, wie der Zustand der Geistesstörung dauert. Sie ist nach Anhörung der Anstaltsleitung durch Verfügung der nach § 10 zuständigen Behörde zu entlassen, wenn dies von ihr oder, falls sie unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder dem Pfleger oder von dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Gemeinderates ihres letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts beantragt und nachgewiesen wird, daß ein anderes angemessenes und das Gemeinwesen sicherndes Unterkommen gefunden ist.

Ein nach § 2 Ziffer 6 in die Landesarbeitsanstalt verwiesener Ausländer ist dort bis zur Durchführung des Ausweisungsbefehles, höchstens aber ein Jahr, zu belassen.

Bei der Bemessung der Verweisungsdauer sind das Vorleben, die Sinnesart, der Grad der Verwahrlosung, der Zeitraum seit der Verbüßung der letzten Verweisung und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der zu verweisenden Person angemessen zu berücksichtigen.

Die Fristen des Abs. 1 laufen von der Einlieferung in die Landesarbeitsanstalt an. Die Verweisung

wird nach dem Ablauf von fünf Jahren von ihrer Rechtskraft ab unwirksam.

Die Dauer einer Untersuchungshaft, einer Freiheitsstrafe, einer Aussetzung der Verweisung, einer einstweiligen Entlassung und einer Entweichung wird in die Verweisungszeit nicht eingerechnet.

§ 13.

Die Dauer der Verweisung kann in den Fällen des § 2 Ziffer 2 bis 4 auf Antrag der Anstaltsleitung von der nach § 10 zuständigen Behörde bis zur Höchstdauer von drei Jahren verlängert werden, wenn der Verwiesene während der Dauer des Aufenthalts in der Landesarbeitsanstalt entweder wiederholt mit Hausstrafen hat belegt werden müssen oder eine auffallende Arbeits scheu oder einen auffallenden Hang zum Müßiggang an den Tag gelegt hat.

§ 14.

Die Ausführung einer beschlossenen Verweisung ist auszusetzen:

- a) bei Personen, die von langwierigen oder ansteckenden Krankheiten befallen sind, bis zur Heilung;
- b) bei Schwangeren bis nach der Entbindung und der Entwöhnung des Kindes;
- c) bei Personen, die wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft sich befinden, bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils und, falls dieses auf Freiheitsstrafe lautet, bis nach Vollstreckung der Strafe.

§ 15.

Rechtfertigt das Verhalten der verwiesenen Person in der Landesarbeitsanstalt eine Abkürzung der Verweisungszeit oder ergeben sich aus ihren Familien oder Erwerbs-

verhältnissen erhebliche Gründe, die eine Abkürzung wünschenswert machen, so kann die Verweisungszeit auf Antrag der Anstaltsleitung durch einen Beschluß der nach § 10 zuständigen Behörde bis auf die Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate abgekürzt werden. Dieser Beschluß kann zurückgenommen werden, wenn der Verwiesene innerhalb Jahresfrist seit der Entlassung sich eines Verhaltens schuldig macht, das die Verweisung in die Landesarbeitsanstalt zur Folge haben kann, oder wenn er durch eigene Schuld der Armenkasse zur Last fällt.

§ 16.

Aus der Landesarbeitsanstalt sind auf Verfügung der nach § 10 zuständigen Behörde nach Anhörung der Anstaltsleitung einstweilen zu entlassen:

- a) Verwiesene, deren körperlicher Zustand der weiteren Unterbringung im Wege steht, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit;
- b) Schwangere bis nach der Niederkunft und der Entwöhnung des Kindes, falls sie sich mit der einstweiligen Entlassung einverstanden erklären;
- c) Verwiesene, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, zur Vollstreckung der Strafe.

§ 17.

Die Entweichung eines Verwiesenen aus der Landesarbeitsanstalt wird von der nach § 10 zuständigen Behörde mit einer Verlängerung der Verweisungszeit bis zu sechs Monaten bestraft, wenn der Entwichene nicht innerhalb einer Woche freiwillig zurückkehrt.

§ 18.

Die Entlassung aus der Landesarbeitsanstalt erfolgt durch die Anstaltsleitung; das für den Wohn- oder Auf-

enthaltort zuständige Amt (Stadtmagistrat, Regierung in Eutin) ist von der Entlassung zu benachrichtigen.

Dem Entlassenen wird das Reisegeld aus dem vorhandenen Mehrverdienst oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, für Rechnung des Zahlungspflichtigen (§ 19) vorschußweise aus der Anstaltskasse gezahlt.

§ 19.

Die Kosten des Unterhalts in der Landesarbeitsanstalt einschließlich der Bekleidung sind von dem Verwiesenen oder dem gesetzlich zu seinem Unterhalt Verpflichteten und bei deren Unvermögen von derjenigen öffentlichen Kasse zu tragen, der eine etwaige Armenfürsorge für den Verwiesenen obliegen würde, von dieser jedoch nur zu einem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Betrag. Der Restbetrag fällt dem Staate (Landesteil Oldenburg, Landesteil Lübeck) zur Last.

Unvermögen im Sinne des Abj. 1 liegt vor, wenn der Unterhaltungspflichtige durch die Bezahlung der Unterhaltskosten außer Stande gesetzt werden würde, sich selbst und seine Familie angemessen zu unterhalten.

§ 20.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta, vom 14. März 1870 (Gesetzbl. Bd. 21 S. 277) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 22. Januar 1873 (Gesetzbl. Bd. 22 S. 506), vom 12. Januar 1888 (Gesetzbl. Bd. 28 S. 54) und vom 26. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 351) und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta,

vom 22. Januar 1873 (Verordnungs-Sammlung Bd. 15 S. 328) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. Juni 1924 (Gesetzbl. Bd. 29 S. 695).

Der § 14 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Bd. 43 S. 431, Gesetzblatt für den Landesteil Lübeck Bd. 29 S. 737) tritt, soweit die Landesteile Oldenburg und Lübeck in Frage kommen, außer Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

